

## Nachtrag zum Kurs vom 26. Oktober 2023 "Berechnung von offenen Unterhaltsforderungen"

### Fallbeispiel

Ehepaar mit zwei Kindern (Anna, geb. 2. Februar 2004, und Benno, geb. 25. Januar 2008)

Am 10. März 2018 ergeht ein **Eheschutzurteil**

Der Ehemann wird zu Unterhalt in Höhe von CHF 2'400.- verpflichtet ab 1. März 2018 (monatlich im Voraus zu bezahlen): wovon je CHF 1'000.- an jedes Kind (bis Kind 18 Jahre alt ist) zzgl. Kinderzulagen und CHF 400.- an die Ehefrau.

Am 19. September 2022 ergeht das **Scheidungsurteil**

Ehemann wird zu Unterhalt verpflichtet:

CHF 1'200.- zzgl. Kinderzulagen für Benno ab 1. Oktober 2022

kein nachehelicher Unterhalt

güterrechtlich sind die Ehegatten per Saldo auseinandergesetzt.

Der Ehemann hat nie Unterhalt bezahlt.

Die Kinderzulagen (CHF 200.- bis 16 Jahre; CHF 250.- ab 16 Jahre) hat er nie weitergeleitet.

Die Ehefrau mit den Kindern wurden bis Ende 2020 von der Sozialhilfe unterstützt.

Seit Oktober 2020 hat die Ehefrau die Kinderzulagen selbst bezogen.

## I. Unterhaltsausstände aus Eheschutzentscheid

Anna (geb. 2.2.2004) 1.3.2018 bis 28.2.2022 (dann ist Anna 18)  
(m.E. ist der Monat, in dem das Kind volljährig wird, noch voll geschuldet)

48x CHF 1'000.- = Kindesunterhalt für Anna CHF 48'000.-

Kinderzulagen/Ausbildungszulagen:

Art. 3 Abs. 1 FamZG

**Art. 3** Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

<sup>1</sup> Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahrs ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG<sup>10</sup>), so wird die Kinderzulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem es das 20. Altersjahr vollendet;
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet; besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.<sup>11</sup>

Hier: bis und mit Februar 2020 Kinderzulagen CHF 200.-

(Anna wird im Feb 2020 16; je nachdem, ob sie noch die obligatorische Schule besucht, hat sie im Feb noch Anspruch auf 200.- oder bereits Anspruch auf 250.-)

ab März 2020 bis Sept. 2020 Ausbildungszulage CHF 250.-

(ab Okt. 2020 hat die EF die Zulagen selbst bezogen)

= 24x CHF 200.- = CHF 4'800.-

7x CHF 250.- = CHF 1'750.-

= Zulagen CHF 6'550.-

Benno (25.1.2008) 1.3.2018 bis Sept. 2022 (Scheidungsurteil)

55x CHF 1'000.- = Kindesunterhalt für Benno CHF 55'000.-

Kinderzulagen bis Sept. 2020 = 31x CHF 200.- = Zulagen CHF 6'200.-

Ehefrau 1.3.2018 bis Sept. 2022 (Scheidungsurteil)

55x CHF 400.- = Ehegattenunterhalt CHF 22'000.-

**Bis Ende 2020 wurden die Ehefrau und die Kinder von der Sozialhilfe unterstützt.**

= Der Unterhaltsanspruch ist vollumfänglich automatisch auf das Gemeinwesen übergegangen (Art. 289 Abs. 2 ZGB, Art. 131a Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 176a ZGB)

= 1.3.2018 bis 31.12.2020 = 34x CHF 2'400.- = CHF 81'600.-

Was ist mit den Kinder- / Ausbildungszulagen?

vgl. Entscheid Appellationsgericht BS vom 23.11.2021 (ZB.2021.37), E. 7.4 (Beilage):

Die Kinder- und Ausbildungszulagen gehen *nicht* von Gesetzes wegen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB), sondern nur, wenn sie abgetreten worden sind.

### Situation vor dem Scheidungsurteil:

Anspruch Gemeinwesen gegen EM:	CHF	81'600.-
Restanspruch Anna: (ab Januar 2021 bis Feb. 2022 = 14 Monate)	CHF	14'000.-
Kinder- und Ausbildungszulagen	CHF	6'550.-
Restanspruch Benno: (ab Januar 2021 bis Sept. 2022 = 21 Monate)	CHF	21'000.-
Kinderzulagen	CHF	6'200.-
Restanspruch Ehefrau: (ab Januar 2021 bis Sept. 2022 = 21 Monate)	CHF	8'400.-

### Im Scheidungsurteil: güterrechtliche "per Saldo-Klausel"

Diese Klausel erfasst den Restanspruch der Ehefrau: die CHF 8'400.- gehen verloren.

Der aufgelaufene Kindesunterhalt wird davon nicht erfasst (Gläubiger ist das Kind).

Der bereits auf das Gemeinwesen übergegangene UHB ist nicht erfasst (Gläubiger ist das Gemeinwesen).

## II. Unterhaltsausstände aus Scheidungsurteil

Nur noch Unterhalt für Benno: CHF 1'200.-/Monat

Ab Oktober 2022 bis Oktober 2023 (Stand heute) = 13x CHF 1'200.- = CHF 15'600.-

### Stand 26. Oktober 2023:

- Gemeinwesen: CHF 81'600.-
- Ehefrau: CHF 0.-
- Anna: CHF 20'550.- (CHF 14'000.- + CHF 6'550.-)
- Benno: CHF 42'800.- (CHF 21'000.- + CHF 6'200.- + CHF 15'600.-)

Solange Benno noch minderjährig ist, kann die Mutter den Anspruch von Benno im eigenen Namen geltend machen ("Prozessstandschaft").

Nachdem Benno volljährig geworden ist, kann nur noch er den Unterhaltsanspruch geltend machen (ausser er tritt den Unterhaltsanspruch im Nachhinein an die Mutter oder andere Dritte ab)

## Entscheid des Appellationsgerichts BS vom 23. November 2021 (ZB.2021.37)

(abrufbar unter <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch>)

Auszug:

7.4 Gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Es fragt sich, ob die Forderung des Kinds gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil auf Weiterleitung der Kinderzulagen von dieser Bestimmung erfasst wird. Der Begriff des Unterhaltsanspruchs in Art. 289 Abs. 2 ZGB bezieht sich auf den Geldunterhalt im Sinn von Art. 276 Abs. 1 ZGB (vgl. Hegnauer, Zum Umfang der Subrogation des Gemeinwesens nach Art. 289 Abs. 2 ZGB, in: ZVW 1999 S. 18 [nachfolgend Hegnauer, ZVW], 19; Hegnauer, in: Berner Kommentar, 1997 [nachfolgend Hegnauer, Berner Kommentar], Art. 289 ZGB N 81). Wenn der Unterhalt wie üblich periodisch entrichtet wird, besteht der Unterhaltsanspruch gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB in der Forderung auf Unterhaltsbeiträge im Sinn von Art. 285 ZGB. Die in Art. 285a Abs. 1 ZGB genannten Leistungen wie insbesondere Kinderzulagen sind zwar auch für den Unterhalt des Kinds bestimmt. Die Forderung des Kinds auf Unterhaltsbeiträge und die Forderung des Kinds auf Weiterleitung der Kinderzulagen oder anderer Leistungen im Sinn von Art. 285a Abs. 1 ZGB unterscheiden sich aber hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Struktur wesentlich. Die Leistungen im Sinn von Art. 285a Abs. 1 ZGB sollen die Unterhaltslast der Eltern aus Mitteln der Sozialwerke vermindern, die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 285 ZGB dagegen den durch jene Mittel nicht gedeckten Unterhaltsbedarf decken. Unmittelbarer Schuldner und Gläubiger der Leistungen im Sinn von Art. 285a Abs. 1 ZGB sind das Sozialwerk und der unterhaltspflichtige Elternteil. Bezüglich des Unterhaltsbeitrags dagegen ist dieser Schuldner und das Kind Gläubiger. Diese Unterschiede werden nicht aufgehoben durch die Tatsache, dass das Kind auch Gläubiger und der Elternteil auch Schuldner der Weiterleitungsforderung gemäss Art. 285a Abs. 1 ZGB sind. Dieser dient lediglich dazu, die durch das Sozialleistungsrecht festgelegte Zweckbestimmung der Leistungen im Sinn von Art. 285a Abs. 1 ZGB – die Verwendung für den Unterhalt des Kinds – zu sichern. Damit wird er nicht Teil des Unterhaltsanspruchs im Sinn von Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB. Aus den vorstehenden Gründen kann die Forderung auf Weiterleitung der Leistungen im Sinn von Art. 285a Abs. 1 ZGB nicht unter den Begriff des Unterhaltsanspruchs im Sinn von Art. 289 Abs. 2 ZGB subsumiert werden. Die Weiterleitungsforderung gemäss Art. 285a Abs. 1 ZGB ist kein bloss akzessorisches Recht, sondern eine auf eine zusätzliche, aus einer anderen Quelle als der Unterhaltsbeitrag stammende selbständige Leistung gerichtete Forderung. Sie gehört daher auch nicht zu den Nebenrechten, die gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB mit dem Unterhaltsanspruch auf das Gemeinwesen übergehen (vgl. Hegnauer, ZVW, S. 19). Aus den vorstehenden Gründen geht die Forderung des Kinds gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil auf Weiterleitung der Kinderzulagen nicht in Anwendung von Art. 289 Abs. 2 ZGB auf das Gemeinwesen über, wenn dieses für seinen Unterhalt aufkommt (Hegnauer, ZVW, S. 19 f.; vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, Art. 289 N 101; vgl. ferner Mani, Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Zürich 2016, N 125, gemäss dem Kinderzulagen aus einem anderen Grund nicht Gegenstand der Legalzession gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB sein können).

7.5 Zu prüfen bleibt, ob die Forderung der Berufungsklägerin gegenüber dem Berufungskläger auf Weiterleitung der Kinderzulagen dem Berufungsbeklagten von der Kindsmutter abgetreten worden ist. In der von der Kindsmutter am 11. März 2014 unterzeichneten Abtretungserklärung (Beilage 2 zum Gesuch vom 20. Mai 2021) werden die Kinderzulagen nicht erwähnt. Nach dem Wortlaut des Vertrags werden die Kinderzulagen daher von der Abtretung nicht erfasst. Die Abtretung stützt sich offensichtlich auf § 5 lit. a ABVV. Gemäss dieser Bestimmung hat die antragstellende Person bei der Gesuchstellung eine Abtretung der Forderung auf Unterhaltsbeiträge gemäss dem in § 3 ABVV genannten Rechtstitel an den Berufungsbeklagten zu erklären. Die ABVV unterscheidet klar zwischen Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen und schliesst eine Bevorschussung der Kinderzulagen aus (§ 2 ABVV). Auch dies spricht dafür, dass die Abtretung vom 11. März 2014 nur für die Unterhaltsbeiträge ohne die Kinderzulagen gilt. Schliesslich trat die Kindsmutter die Kinderunterhaltsforderungen gemäss der Abtretungserklärung vom 11. März 2014 nur «im Umfang einer allfälligen Bevorschussung» ab. Da eine Bevorschussung der Kinderzulagen ausgeschlossen ist, könnten diese folglich auch nicht Gegenstand der Abtretung sein. Aus den vorstehenden Gründen hat die Kindsmutter die Forderungen der Berufungsklägerin gegenüber dem Berufungskläger auf Weiterleitung der Kinderzulagen dem Berufungsbeklagten nicht abgetreten.

7.6 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Forderung der Berufungsklägerin gegenüber dem Berufungskläger auf Weiterleitung der Kinderzulagen weder durch Legalzession (vgl. oben E. 7.4) noch durch rechtsgeschäftliche Abtretung (vgl. oben E. 7.5) auf den Berufungsbeklagten übergegangen ist. Daher kann auch das Nebenrecht, eine Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB zu verlangen, bezüglich der Kinderzulagen nicht auf den Berufungsbeklagten übergegangen sein, wie der Berufungskläger sinngemäss zu Recht geltend macht (vgl. Berufung Ziff. 18). Folglich kann die Arbeitgeberin des Berufungsklägers nicht angewiesen werden, vom Lohn- und/oder anderen Guthaben des Berufungsklägers den Betrag der Kinderzulagen abzuziehen und an den Berufungsbeklagten zu überweisen. Betreffend die Kinderzulagen ist die Schuldneranweisung daher aufzuheben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die zweckkonforme Verwendung der Kinderzulagen nicht sichergestellt werden könnte. Erstens könnte die Alimentenhilfe im Rahmen der Inkassohilfe gemäss Art. 290 ZGB mit Auftrag und Vollmacht der (Mit-)Inhaberin der elterlichen Sorge in deren Namen gestützt auf Art. 291 ZGB beantragen, dass der Drittschuldner angewiesen wird, eine Forderung des unterhaltspflichtigen Elternteils im Umfang der Kinderzulagen durch Leistung an die (Mit-)Inhaberin der elterlichen Sorge zu erfüllen. Zweitens könnte bei der Ausgleichskasse ein Dritt auszahlgungsgesuch gestellt werden. Werden die Kinderzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter gemäss Art. 9 Abs. 1 FamZG verlangen, dass die Kinderzulagen ihr ausgerichtet werden. Über diese Dritt auszahlgung entscheidet die zuständige Familienausgleichskasse mittels Verfügung (Kieser, a.a.O., Art. 9 N 12 f.; zu den Voraussetzungen der Dritt auszahlgungen vgl. BGE 144 V 35 E. 5 S. 37 ff.).